



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CDXV. Franz und Christoph Rauch verkaufen dem Rathe der Neustadt Brandenburg das Schulzengericht für 1800 Gulden, am 24. Juni 1565.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

CDXIV. Franz Rauch, befehltener Richter der Neustadt Brandenburg, citirt einen Mörder vor die gehegte Bank, am 12. März 1564.

Ich Frantz Roch, Belehnter Richter der Neustadt Brandenburgk, Entpiette dir Friderich Tribbowen, Hans Trebbowes seligen Shones, vnd allen, die dich yn nachuolgender peinlicher sachen ezuertretten vermeynen vnd gedencken, hiermit czu wissen, Wie Andres Latzk vor sich vnd ym nhamen der Lorentz Schultzinne mir elagende angebracht, Das Du Lorentz fhurmannen gedachten Andreas Latzken Stieff- vnd der Lorentz Schultzinne tochter Shonen Sontage Septuagelime, welcher ist gewesen der 30 tagk Januarii, vmb 9 Vhr vf den abende yn der Steinstraffen gegen der Oldern Nitische thur dieses LXIV. Jars jn meynen gericht, mit deynen selbst freuelthurst vnd gewalt one alle redliche vnd erhebliche vrfachen yemmerlichen entleybett vnd vom leben tzum tode gebracht haben, vnd so balde noch frischer thatt fluchtigk sein wurden sollest. Weyll dan solchs yn meynen gericht von dir begunft vnd geschehen, Haben mich obbemelte Andreas Latzke vnd die Lorentz schultzinne gebetten, Das ich yhnen eynen peinlichen Rechtstag bestellen vnd ansetzen wollte, darynne sie yhr erste peinliche Clage wider dich anstellen vnd furbringen muchten, vnd das ich dich datzu Rechtlich wollte Citiren lassen, solche jrhe peinliche Clage wider dich antzuhoren, vnd dich doruf Rechtlichen tzuuorantworten, welchs mir zu gestatten von Gerichts vnd Rechts wegen gebhuret hatt, vnd habe also yhnen einen peinlichen gerichtstagk vf den Montagk nach palmarum, welcher ist der 27 tagk Martii dieses lauffenden LXIV. Jars vmb acht vhr tzu morgens fur gehegter bancken yn der Neustadt Brandenburgk berhamett vnd benomet, Denselben thue ich dir hiemitt auch verkundigen vnd ansagen, Heische vnd lade dich demnach, das du vf denselben tagk Nemlichen Montages nach palmarum jn der Neustadt Brandenburg dieses lauffenden LXIV. Jares vmb 8 Vhr vormittage allhier jm peinlichen gericht fur gehegten bancken personlichen erfcheynest, geschickt seyest tzu sehen vnd horen, wie obgedachte Anlegere yrhe erste peinliche Clage deynes begangenen todtschlages halben Rechtlichen wider dich erheben vnd anstellen werden, Darauf du deine vnschuld, antwort oder andere Rechtliche notturft, Ob du deren einige eyn und furtzuwenden hettest, furwenden sollest vnd alles anders tzuthun, das sich noch gestaltter peinlichen sachen wirt gebhuren one hindergangk oder vngeburlicher behelf. Mit ververnunge, Du kommest oder bleybest aussen, das ich nichts desto weniger Cleger yrher peinlichen anlage halben horen vnd gestadten werde. Datum vnter meynem gerichts Siegel, am Sontage Letare Anno LXIV.

Nach einer Copie.

CDXV. Franz und Christoph Rauch verkaufen dem Rathe der Neustadt Brandenburg das Schulzengericht für 1800 Gulden, am 24. Juni 1565.

Zuwissenn allermenniglichenn, dieses briefs ansichtigenn, Das nach Christi vnfers herrn vnd einigenn Seligmachers geburth Im tausent Fünfhundert vnd Fünff vnd Sechzigstenn Jare, Sontags des vier vnd zwanzigsten Juny, ahm tage Johannis Baptiste, der Erbaren Frantz Roch belenten Richter der Neuenstadt Brandenburgk für sich, seine Kindere vnd Erbenn, mith Consens vnd vorwilligung des Durchlauchtigsten hochgeborenen Fursten vnd herrn Joachims, Marggraffen zu

Brandenburgk vnd Churfurftenn etc. das Schultzenamt oder vntergerichte, wie dasselbe die Roche vonn Churfurftenn zu Churfurften vnd Marggraffenn zu Brandenburg zu Lehne bekommen, ein gehapt, gepraucht vnd besessen vnd Frantz Roch den anteill, so Christoff Roch, burger zu Berlin, darannen gehapt vnd genossen, den Erbarñ, wolweiffenn Burgermeiffern vnd Rathmannenn der Neuenstadt Brandenburgk, die nun feint vnd jnn kunftigenn zeittenn feint werdenn, mit sambt den straffen, so wegen der gerichtten noch einznfordernñ, für achtzehen hundert guldenn muntze Landeswerunge mit allen zugehörigen gerechtikeittenn, nichts daran ausgefchlossen, erblichen vnd eigenthumlichen vorkaufft, welchs kaufgelt der achtzehen hundert gulden Frantz Roch in Numerata pecunia von gedachtem Rade also forth wirklichen entfangenn vnd vffgehobenn, Daruon auch dem Rade gnuglichen quitiret Mith sonderlicher vorpfflichtunge nebenn der verantwortunge vnd Cession follicher gerichtten, das Frantz Roch für sich, seine Kinder vnd Erbenn gemelttenn Radt vnd Ire nachfolgere jm Rade folchs kauffs einn volltendiche vnd Recht gewehre feinn, vnd jneñ darzu alle vnd jede vrkunden, brieffe vnd siegell die gerichte anlangende zu jren sichernñ hendenn vbergebenn vnd innantwortenn solle vnd wolle. Des zu vrkunth, stetter vnd vester haltunge jst dieser kaufbrieff mit Frantz vnd Cristoff der Roche angeboren Pitzschaeff vnd des Erbarñ wolweiffenn Radts Stadtsecretre besiegelt jm jare vnd tage wie obenn.

Nach dem Original.

CDXVI. Kurfürst Joachim weist den Richter Hans Rauch an, das Schulzenamt der Neustadt Brandenburg dem Rathe daselbst zu übergeben, dem der Kurfürst es verkauft hat, am 25. Juni 1565.

Joachim Kurfürst U. gr. Z. Lieber getrewer, Wir mogen dir nicht vorholten, das wir vnsern Lieben getrewen Burgermeiffern vnd Raetmannen vnserer Newenstadt Brandenburgk das Schultzen Amt in der Ringmauern zurichten vnd den dritten theill vnserer obersten gerichte auf den beschehenen kouffe, so du mit jnen disfals getroffen, voreigent vnd zu Lehne vorliehen, Auch vnsern Lieben getrewen jtem Simon Rotern vnd Joachim Dombstorff Burgermeiffern vnserer Altenstadt Brandenburgk beuolen vnd auffgelegt, von dir solch Schultzen Amt vnd dritten theill des gerichtts Alle vnd jede siegell vnd brieffe, Auch Richts-Bucher, Register vnd ander zugehörige gerechtikeitten von dir zu fordern vnd aufzunehmen, Beuelhen dir demnach, wollest jnen an vnser Stadt folchs alles auftragen vnd vorreichen, Damit sie vnserm habenden beueliche nach, dasselbige bemeltten Rathe der Newenstadt ferrer Tradirn zustellen vnd vnserf wegen voreigenen mugen. Daran etc. Datum Coln etc. Montags nach Johannis Bapstife, Anno etc. LXV.

An Frantz Roehen, Richtern vnser Newstadt Brandenburgk.

Nach dem Original.